



Fürsorgerische Unterbringung: Ärztliche Einweisung (Verfügung)

Die/der unterzeichnende Ärztin/Arzt **verfügt** hiermit gestützt auf Art. 426 und 429 f. ZGB (SR 210) bei Erwachsenen, Art. 314b ZGB bei Minderjährigen sowie Art. 51 EGzZGB (BR 210.100) die **notfallmässige Einweisung** von:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort/Nationalität: _____

Strasse, PLZ/Ort: _____ Geschlecht: m w

Die Unterbringung in die Einrichtung: _____

erfolgt gestützt auf die ärztliche Untersuchung vom: _____ zur Behandlung Betreuung

Wegen psychischer Störung geistiger Behinderung schwerer Verwahrlosung

Befund, Grund und Zweck der Unterbringung, evtl. Stellungnahme der betroffenen Person:

Diese fürsorgerische Unterbringung erfolgt für die Dauer von ____ **Wochen (max. 6 Wochen)**, vorbehalten bleibt eine vorzeitige Entlassung durch die Einrichtung bzw. eine ordentliche Unterbringung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die sechs Wochen hinaus.

Die betroffene Person hat das Recht, eine nahestehende Person als Vertrauensperson zu bezeichnen (s. unten).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann beim Kantonsgericht Graubünden (Postfach, 7002 Chur) **innert 10 Tagen** seit Mitteilung des Entscheids schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss nicht begründet werden. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ist von Gesetzes wegen entzogen. Diese Verfügung ist der Beschwerde beizulegen.

Empfangsbestätigung:

Die betroffene Person

Ort, Datum: _____	Die einweisende Ärztin / Der einweisende Arzt (Stempel, Unterschrift)
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die betroffene Person	
<input type="checkbox"/> über Grund und Ort der Einweisung informiert wurde	
<input type="checkbox"/> Stellung nehmen konnte	

Diese Verfügung ist zu übergeben:

- betroffene Person (Original) Nahe stehende Person: _____
- Klinik-/Heimleitung Name, Vorname _____
- Zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Adresse, PLZ/Ort: _____

- Vollzugsauftrag: Die **Kantonspolizei Graubünden** wird beauftragt, diesen Entscheid zu vollziehen und die betroffene Person der Einrichtung zuzuführen (Art. 453 ZGB bzw. Art. 51 Abs. 2 EGzZGB).